

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2889/25

### Titel der Drucksache

Alte Synagoge personell besetzen: Stellenausschreibungen jetzt!

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

### Stellungnahme

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Drucksache Beschlusspunkte 01 – 03. Hierüber wurde vorab das Landesverwaltungsamt informiert und um Einschätzung gebeten.

Nach hiesiger Auffassung stelle sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Mit der Drucksache hat die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen offenbar bewusst die Formulierung einer Empfehlung gewählt. Der Beschlusspunkt 03 ist hiervon zwar ausgenommen, er ist für sich alleinstehend jedoch nicht vollziehbar. Aufgrund des damit insgesamt empfehlenden Charakters der Vorlage könnte der Oberbürgermeister von einem Vollzug nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO absehen. Eine Pflicht zum Vollzug bestünde nicht. Reine Empfehlungen an den Oberbürgermeister blieben in diesem Zusammenhang daher bisher unbeanstandet.

Werden Formulierungen in Beschlüssen wie der Oberbürgermeister wird „aufgefordert“, „wird gebeten“ oder „wird gebeten zu prüfen“ bewusst gewählt, um einer Beanstandung zu entgehen, gleichwohl aber die Erwartung gehegt, der Beschluss werde vollzogen, kann sich die Beurteilung der Angelegenheit im Hinblick auf § 44 ThürKO auch anders darstellen.

Wird mit der gewählten Formulierung der Empfehlung eine Erwartungshaltung an den Oberbürgermeister verbunden, die geeignet ist, den Oberbürgermeister unter Druck zu setzen, derselben auch folgen zu sollen, bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die vorliegende Drucksache geht in ihrer Begründung selbst von einer Unzuständigkeit des Stadtrates für Angelegenheiten der Personal- und Organisationshoheit aus, weswegen eine Beschlussfassung als Empfehlung ausgesprochen werden soll.

Ließe der Oberbürgermeister den Beschluss unbeanstandet, da „nur“ empfehlend, hieße das in der Folge, dass sich der Stadtrat dennoch mit der Sache, obwohl er nicht zuständig ist, befassen und sie auch beschließen kann. Dies widerspricht § 22 Abs. 3 ThürKO (vgl. auch VG Gera, Beschluss v. 18. Juni 2020 – 2 E 783/20 Ge).

Dazu, dass es einer klaren Zuständigkeit des Stadtrates, will er Beschlüsse fassen, bedarf, kann sich auch auf das sächsische OVG (4 B 291/21/5 L 297/21) vom 11.8.2021 bezogen werden.

Dort heißt es:

*„An einer solchen inneren Rechtfertigung für Meinungsäußerungen gegenüber dem Bürgermeister fehlt es indes bei einer fehlenden innergemeindlichen Zuständigkeit ebenso wie an jedweden Begrenzungskriterien. Ließe man eine Befassung des Gemeinderats mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters zu, müsste dies letztlich für alle Aufgaben des Bürgermeisters - auch diejenigen nach § 53 Abs. 3 SächsGemO - gelten. Damit droht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen zu verschwimmen, zumal es für solche Befassungen auch an einer handhabbaren quantitativen Beschränkung fehlt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass entsprechende Befassungen - zumal wenn sie häufig oder regelmäßig erfolgen - geeignet sind, den Bürgermeister unter Druck zu setzen und damit die eigenständige vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung des Bürgermeisters zu beeinträchtigen. Das gilt umso mehr, wenn es der Gemeinderat darüber hinaus – wie in der hier streitigen Vorlage vorgesehen - nicht bei Meinungsäußerungen belässt, sondern den Bürgermeister zu einer bestimmten Vorgehensweise strikt auffordert („möge veranlassen“).“*

Sollte demgemäß die einreichende Fraktion/Stelle auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Absetzung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Gießler

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

23.01.2026

Datum